

§ 1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Zweck dieser Spesenordnung ist es, einheitliche Richtlinien zur Abrechnung von Auslagen, die Organe des Österreichischen Bahngolfverbandes in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, zu schaffen.
2. Gültigkeit hat diese Spesenordnung nur für jene Organe des Österreichischen Bahngolfverbandes, die in Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Bestimmungen des Österreichischen Bahngolfverbandes berechtigt sind, oder für Personen, die vom Präsidenten oder im Vertretungsfall vom Vizepräsidenten dazu ermächtigt werden.

§ 2 FAHRTKOSTEN

1. Grundsätzlich wird bei Verrechnungen von Fahrtkosten nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse Schnellzug plus Platzkarte; Touristenklasse; Schiff; Autobus; usw.) unter Ausnutzung aller möglichen Ermäßigungen anerkannt. Fahrtkosten können für die Hin- und Rückreise verrechnet werden.
2. In jedem Falle ist die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der auszuübenden Tätigkeit des Verbandsorgans zu wählen.
3. Für Fahrten, deren Endziel über 650 km entfernt ist, können auch Flugkosten (Touristenklasse), Kosten für die Benützung eines Schlafwagens oder Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse verrechnet werden.
4. Fahrten mit dem privaten Kfz werden in Ausnahmefällen (öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar) mit € 0,22 pro km bezahlt (zum Beispiel für Nationalkader A, B und Jugend zu Trainingseinheiten und zu internationalen Großbewerben; Fahrgemeinschaften sind zu bilden).
5. Reisen zu Tagungen, internationalen Großbewerben, Bundesliga, österr. Meisterschaften sind bei Verfügbarkeit mit dem Dienst-Kfz (VW Transporter T7) zu tätigen. Die Fahrtkosten werden über die Routex Karte, die dem Kfz beigelegt ist, bezahlt. Dazu ist rechtzeitig über die Geschäftsstelle ein Antrag auf Benützung (inkl. Reisezweck und Zeitraum) des Dienst-Kfz zu stellen, um eine Planung vornehmen zu können. Die Nutzung und Bewilligung obliegen der Geschäftsstelle. Fahrer und Zusatzfahrer müssen vor Antritt der Reise den gültigen Führerschein der Geschäftsstelle vorlegen. Es gilt die 0,0 Promille Grenze für den Fahrer. Bei Unfällen ist ein Unfallbericht zu erstellen und die Geschäftsstelle zu informieren. Bei dem Dienst-Kfz gibt es einen Selbstbehalt von € 900,00, der bei grober Fahrlässigkeit vom Fahrer bezahlt werden muss.

§ 3 ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

1. Bei der Abrechnung von Übernachtungskosten werden ohne Vorlage entsprechender Belege für eine Übernachtung nur € 25,00 anerkannt.
2. Bei Erbringung der Belege werden die entstandenen Kosten vergütet. Dabei gilt die Höchstgrenze von € 65,00 im Doppelzimmer und € 100,00 im Einzelzimmer pro Person. Im Ausland beträgt die Höchstgrenze € 85,00 im Doppelzimmer und € 110,00 im Einzelzimmer pro Person.

§ 4 VERPFLEGUNGSKOSTEN

1. Auf Verpflegungsrechnungen von Gaststätten muss die Anzahl und Art der Speisen und die Anzahl der alkoholfreien Getränke ersichtlich sein. Auf keinen Fall werden Alkoholika und Tabakwaren vergütet. Beim Konsumieren von Speisen und Getränken ist auf die jeweils mittlere Preisklasse des entsprechenden Lokals zu achten.
2. Verpflegungskosten im Inland:
Für Verpflegungskosten im Inland werden maximal € 26,40 pro Person und Tag vergütet.
3. Verpflegungskosten im Ausland:
Für Verpflegungskosten im Ausland werden maximal € 26,40 pro Person und Tag vergütet.

§ 5 VERDIENSTENTGANG

Bei der Verrechnung von eventuellen Verdienstentgang sind für jede Stunde Verdienstentgang 1/160 des letzten Monatsgehaltes, auf den Euro aufgerundet, maximal aber € 10.-- zu vergüten. Fahrtzeiten zum Ort der Tätigkeit im Auftrage des Österreichischen Bahngolfverbandes zählen nicht als Verdienstentgang.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorgenannten Beträge sind die von der Sport Austria genehmigten Sätze für das Jahr 2023. Bei einer Erhöhung dieser, seitens der Sport Austria, werden die Beträge entsprechend angepasst. Sofern nicht Spesen sogleich bei der Erbringung einer Leistung für den Österreichischen Minigolf Sport Verband von diesem vergütet werden, erfolgt dies spätestens nach zwei Monaten. Spesen für Tätigkeiten, von denen der Präsident oder im Vertretungsfall der Vizepräsident nicht informiert ist, werden nicht vergütet.